

Vorsorgestiftung Sparen 3 Stiftungsreglement

Ausgabe Januar 2018

Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Schaffhauser Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

Art. 3 Konditionen

¹Das Vorsorgekapital auf dem Vorsorgekonto wird zu einem Vorzugssatz verzinst.

²Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung des Vorsorgekapitals Gebühren wie Kontoführungsgebühren für Vorsorgekonten, Administrations- und Transaktionsgebühren für das Wertschriftensparen oder Kommissionen für die Nichteinhaltung von Kündigungsfristen festlegen. Der Kunde anerkennt die jeweils geltenden Gebühren als rechtsverbindlich (siehe www.shkb.ch/angebotsübersicht).

³Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Art. 4 Einzahlungen

¹Der Vorsorgenehmer kann seine Vorsorgebeiträge regelmässig oder sporadisch einzahlen.

²Vorsorgebeiträge sind bis zu einem gesetzlich definierten Betrag steuerwirksam abzugsfähig, wenn sie rechtzeitig (bis spätestens am letzten Bankwerktag des ablaufenden Jahres) verbucht sind. Eine rückwirkende Gutschrift von Vorsorgebeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 5 Vorsorgeformen

¹Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto.

²Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Anlage seines Vorsorgekapitals in von der Stiftung zugelassene Wertschriften (Wertschriftensparen),
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes mit oder ohne der Invalidität,
- Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum.

Art. 6 Vorsorgekonto

¹Die Stiftung eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

²Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Art. 7 Wertschriftensparen

¹Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos von der Stiftung zugelassene Wertschriften zu kaufen und zu verkaufen. Die Stiftung bzw. die konto-/depotführende Bank klärt den Vorsorgenehmer über die möglichen Chancen und Risiken der gewählten Wertschriftenan-

gen auf. Der Vorsorgenehmer ist bereit, allfällige Kursverluste zu akzeptieren und zu tragen. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung.

²Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der Schaffhauser Kantonalbank eingebucht. Die gewählten Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

³Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die Stiftung darf zur Deckung einer auf dem Vorsorgekonto vorhandenen Sollposition allfällig vorhandene Wertschriften aus dem Vorsorgedepot verkaufen, ohne vorgängig Rücksprache mit dem Kunden zu nehmen.

⁴Weitere Bestimmungen für das Wertschriftensparen sind zudem in einem separaten Anlagereglement festgelegt (siehe www.shkb.ch/angebotsübersicht).

Art. 8 Risikoversicherung

¹Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, welche mit der Stiftung zusammenarbeiten.

²Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben.

³Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 9 Geschäftsführung

¹Der Stiftungsrat beauftragt die Schaffhauser Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

³Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung personenbezogene Daten bearbeitet und diese der Bank übermittelt, wenn dies aus regulatorischen oder administrativen Gründen erforderlich ist.

Art. 10 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

¹Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

²Bei gleicher Gelegenheit überprüft die Stiftung die Einhaltung der massgeblichen Anlagevorschriften durch den Vorsorgenehmer und weist ihn auf allfällige Abweichungen hin.

Art. 11 Erlebensfall

¹Das Vorsorgekapital wird mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV des Vorsorgenehmers fällig.

²Weist der Vorsorgenehmer zu diesem Zeitpunkt nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

³Liegt der Stiftung in diesem Zeitpunkt keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung oder Verlängerung vor, ist sie berechtigt, das Vorsorgekapital auf ein gewöhnliches Privatkonto (oder vergleichbares Konto) bei der Schaffhauser Kantonalbank zu übertragen, womit der Vorzugszinssatz entfällt.

Art. 12 Tod oder Invalidität

¹Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Das Vorsorgekapital wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer zum Bezug einer ganzen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist.

²Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 13 Begünstigte im Todesfall

¹Als Begünstigte sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge zugelassen:

- a) Der/die überlebende Ehepartner(in) oder der/die überlebende eingetragene Partner(in),
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die übrigen Erben.

²Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Abs. 1 lit. b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

³Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. c - e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

⁴Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

Art. 14 Finanzierung von Wohneigentum

¹Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

²Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Schaffhauser Kantonalbank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

³Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum oder die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BVG alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Art. 15 Auflösung / Vorbezug

¹Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger

Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser in den in Art. 11 bis Art. 14 genannten Fällen nur statthaft:

- a) frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV des Vorsorgenehmers,
- b) bei einem Einkauf in steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder einem Übertrag an eine andere anerkannte Vorsorgeform.
- c) wenn der Vorsorgenehmer nachweislich und endgültig die Schweiz verlässt,,
- d) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmer,
- e) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

²Von Anspruchsberechtigten, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sind Bezüge nach lit. c) bis e) sowie nach Art. 14 nur zulässig, wenn der/die Ehepartner(in) oder der/die eingetragene Partner(in) schriftlich zustimmt.

⁴Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

Art. 16 Kündigung von Auszahlungen / Vorbezügen

¹Die Auszahlung von Vorsorgekapital erfordert in allen Fällen, ausser dem unter Art. 11 Abs. 1 genannten Fall, eine vorgängige schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen, unabhängig von einer möglichen Fälligkeit des Vorsorgekapitals.

²Im Falle einer Übertragung des Vorsorgekapitals an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

³Ohne separate vorgängige schriftliche Kündigung eines Vorbezugs oder einer Auszahlung beginnt die Kündigungsfrist am Tag des Erhalts des schriftlichen offiziellen Auszahlungsantrags.

Art. 17 Adress- und Zivilstandsänderungen, Mitteilungen

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Art. 18 Adress- und Zivilstandsänderungen, Mitteilungen

¹Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse oder Zivilstandes jeweils unverzüglich mitzuteilen.

²Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechts-genügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

Art. 19 Haftung

¹Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

²Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

Art. 20 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

¹Der Stiftungsrat behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Eine Änderung dieses Reglements wird zur Genehmigung den Aufsichtsbehörden vorgelegt und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt. Gesetzesbestimmungen, welche die private Vorsorge betreffen, bleiben vorbehalten.

²Im Weiteren bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Der Stiftungsrat